

Beschluss Nr.: 0021/2019

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Gemeinderat Hohe Börde	04.07.2019	X			Herr Dr. Zimmermann – 10 Ja – Stimmen Herr Stern – 16 – Ja Stimmen		

GEGENSTAND:

Wahl des 1. Stellvertreters aus dem Gemeinderat für den Vertreter für die
Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(WWAZ)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde wählt

Herrn Jörg Stern

als 1. Stellvertreter für den Vertreter der Gemeinde Hohe Börde für die
Verbandsversammlung des WWAZ.

Der gewählte Verbandsvertreter und dessen Vertreter haben Beschlüsse des Verbandes
zu den Satzungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Bürger haben, dem
Gemeinderat vorab zur Entscheidung vorzulegen und sind in der Folge an den Beschluss
des Gemeinderates gebunden.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
...0,00.....€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Schüler	Amt: Bauamt	Struktur: 60.41	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und
Abstimmung gehindert Herr Ehrecke

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 Absatz 1 i.V.m. § 10 der Verbandssatzung des WWAZ

§ 11 Abs. 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung vom 22.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 4 i. V.m § 10 der Verbandssatzung des WWAZ sind nach den Gemeinderatswahlen ein Vertreter der Gemeinde Hohe Börde aus dem Gemeinderat für die Verbandsversammlung als Organ des WWAZ sowie ein, maximal zwei Stellvertreter zu bestimmen und einen Monat nach der konstituierenden Sitzung dem WWAZ schriftlich anzuzeigen.

Gemäß § 11 Absatz 2 GKG – LSA wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied in die Verbandsversammlung bzw. nach Verbandsatzung eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.

§ 11 Abs. 3 GKG-LSA besagt, dass die Vertreter an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden sind. Weiterhin hat er die Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.

Laut gängige Kommentierungen bedeutet das nicht, dass zwingend für jede Angelegenheit durch den Gemeinderat entsprechende Beschlüsse gefasst und Weisungen erteilt werden müssen. Dies dürfte auch oftmals aufgrund einzuhaltender Fristen und festgelegten Beratungsfolgen in Gemeinderat und in den Verbänden schwierig umsetzbar sein. Vielmehr muss der Gemeinderat festlegen, welchen Entscheidungsspielraum der jeweilige Vertreter bekommt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Verbandsvertreter Beschlüsse des Verbandes zu den Satzungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Bürger haben, dem Gemeinderat vorab zur Entscheidung vorzulegen hat und er in der Folge an den Beschluss des Gemeinderates gebunden ist. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet der Verbandsvertreter nach seinem Ermessen im Sinne des Gemeinderates bzw. der Gemeinde Hohe Börde und zum Wohle der Bürger.

Anlage

Verbandssatzung des WWAZ

§ 11 GKG - LSA